

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt XII. Schicksale der übrigen Maßregeln Herzog Rudolfs IV.: der
Aufhebung der Steuerfreiheiten und grundherrlichen Gerichte, des
Amortisationsgesetzes. - Schluß

Abchnitt XII.

Schicksale der übrigen Maßregeln Herzog Rudolfs IV.: der Aufhebung der Steuerfreiheiten und grundherrlichen Gerichte, des Amortisationsgesetzes. — Schluß.

Von den in Abschn. IV.—VII. geschilderten direkten und indirekten Finanzmaßregeln Herzog Rudolfs haben bisher die Ablösungsgesetze, ihr Erfolg und weiteres Schicksal am meisten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt (Abschn. IX., X., XI.). Es erübrigt, die außerdem geschilderten Maßregeln ins Auge zu fassen und von ihren spätern Schicksalen zu berichten.

I.

Bereits bei der Frage nach dem unmittelbaren Erfolg der herzoglichen Maßregeln wurde erwähnt, daß derselbe in Bezug auf die Ablösung der Burgrechte verhältnißmäßig am größten war, wie ja auch namentlich dagegen die Schriften Keutters und Langensteins eiferten. Das Amortisationsstatut wird nur kurz erwähnt und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes bekämpft. Was die Steuerfreiheiten anbelangt, so geht aus Langensteins Ausführungen¹⁾ hervor, daß diejenigen, welche zu den Ablösungsgesetzen rietzen, dies gerade der Steuerfreiheiten wegen thaten.

Der Erfolg aller jener Maßregeln, deren Spitze sich gegen die Grundherren richtete, blieb hinter dem Geist der Gesetze zurück. Wenn Herzog Rudolfs IV. Anordnungen betreffend Aufhebung der Steuerfreiheiten, der Sondergerichte, Vogteien, Mhyle, Ablösung der „Grundrechte“ und Zuweisung der Immobiliengerichtsbarkeit an den

¹⁾ Tractatus de contractibus: Pars II. c. XIV. (s. oben S. 82).

Stadtrath — vom beabsichtigten Erfolg begleitet gewesen wäre, könnte man von Beseitigung aller grundherrschaftlichen Rechte in den landesfürstlichen Städten sprechen¹⁾. Wie wenig dies bezüglich der Immobiliargerichtsbareit der Fall war²⁾, wie viel Ausnahmen Herzog Rudolf selbst bezüglich der Steuerfreiheiten, der Sondergerichte u. machte, wurde schon oben (Abschn. VIII. S. 66) gezeigt³⁾. Auch seine Nachfolger ertheilten Steuerfreiheiten adeligen Häusern, Klöstern, den Münzern⁴⁾. Allerdings wurden die Leistungen der landesfürstlichen Städte durch die Steuerfreiheiten geschmälert. Daher ward von Zeit zu Zeit der Gedanke Herzog Rudolfs wieder aufgenommen und seine gesetzliche Bestimmung erneuert. Wiederholt, besonders in Kriegszeiten ergehen Befehle, welche den Kreis der zum „Mittheiden“ Verpflichteten zu erweitern, d. h. die Steuerfreiheiten einzuschränken trachten. Etliche gestatten den Städten, alle Hausbesitzer zur Stadtsteuer zu verhalten so die Verordnungen für Laibach (1369)⁵⁾, Steyr (1380)⁶⁾, Bruck (1393)⁷⁾, Enns

1) Maade: Handelsgeschichte Freistadts. S. 45.

2) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einleitung von Tomasek S. LXXIII.

3) Immerhin hatte die versuchte Aufhebung den Erfolg, daß es mehr und mehr auf schriftliche Privilegien, als auf das Herkommen ankam, — also eine Zunahme der landesherrlichen Gewalt.

4) So erhielten Steuerfreiheit die Münzer, 13. März 1368 (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXXIII.) — die Schwestern des III. Ordens bei St. Diebalt zu Wien (Vichnowsky: Zusätze S. DCCCV. Nr. 886b. Urk. v. 21. Dez. 1368) — drei dem Kloster Gaming geschenkte Häuser, 4. Mai 1373 (Vichnowsky Regest, Nr. 1119) — ein Haus Hansens von Liechtenstein 18. Mai 1382 (Hormayr: Denkwürdigkeiten. I. 2. Urkundb. S. LXXXII) — die Universität im neuen Stiftungsbrief v. 1384 (Wappler: Gesch. d. theol. Facultät, 1884. S. 3) — das Salzburger Domcapitel'sche Haus zu Linz, 25. Jän. 1395, dem Herzog Albrecht III. seine Steuerfreiheit bestätigte (Vichnowsky: IV. Reg. 2455).

5) Ausgenommen waren jene Hausbesitzer, die ausdrückliche Freibriefe hatten. Siehe darüber und über die späteren Erneuerungen Dimig: Gesch. Krains. I. S. 237. — Richter in Krains Archiv f. Krain. S. 206. — Dimig: Die Habsburger und ihr Wirken in Krain, Festschrift. Laibach. 1883. (80 S.) — Costa: Privilegienbuch von Laibach.

6) Gesch. d. Landes o. d. Enns. II. S. 703.

7) Steiermärk. Zeitschrift. IX. (1849). S. 145.

(1487) ¹⁾, Krems (1468) ²⁾, Linz (1485) ³⁾. Andere Erlässe wenden sich gegen jene, die in der Stadt durch Gewerbe und Handel ihren Lebensunterhalt gewinnen, aber nicht mitleiden wollen, so die Verordnungen für Freistadt (1367) ⁴⁾, Klosterneuburg (1372) ⁵⁾, Wien (1389 und 1391) ⁶⁾, Graz (1393) ⁷⁾, Wels (1408) ⁸⁾. Es kam nämlich nicht nur vor, daß Adelige selbst Handel trieben ⁹⁾, sondern auch, daß sich Geschäftsleute, um steuerfrei zu werden, in Herrenhäuser zogen ¹⁰⁾.

Uebrigens zeigt die oftmalige Erneuerung der Verordnung mitzusteuern an, daß der lange Streit ¹¹⁾ mit wechselndem Erfolg geführt wurde. Auf der einen Seite versuchten die Berechtigten ihre Freiheiten auch auf bürgerliche Häuser (und Geschäfte), die sie besaßen, und auf gewerbetreibende Mietleute in ihren Häusern auszu dehnen ¹²⁾. Andererseits trachteten die Bürger, die von den Landesfürsten erhaltenen Privilegien möglichst auszunützen. Aus landesfürstlichen Anordnungen, welche die Streitigkeiten schlichteten ¹³⁾, und aus Ver-

¹⁾ Kurz: Militärverfassung. S. 430.

²⁾ Kinz: Krems. S. 515. — Kerschbaumer: Krems. S. 548.

³⁾ Chmel: Regest. chron. dipl. Frid. IV. (III). S. 718. Nr. 7734.

⁴⁾ Maade: Handelsgeschichte Freistadts. S. 46.

⁵⁾ Lichnowsky: Reg. Nr. 1071.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. C., CI. — ausgenommen das Hofgesind, das mit seinem Erb Kaufmannschaft treiben darf.

⁷⁾ Steiermärk. Zeitschrift. VIII. S. 10.

⁸⁾ Kurz: Militärverfassung. S. 429.

⁹⁾ Mit Wein, Getreide, Vieh, Holz, Salz; siehe Beschwerde der Stadt Wien v. 1494, in Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXIII. S. 117.

¹⁰⁾ Vgl. die Weisung Kaiser Friedrichs für Graz am 4. Juli 1448. (Steiermärk. Zeitschrift. VIII. S. 10).

¹¹⁾ Peinlich: Ordnung und Verfassung d. Städte d. Steiermark. S. 18. — Kurz: Rudolf IV. S. 102.

¹²⁾ Peinlich: a. a. O.

¹³⁾ Anordnung des Kaisers Ferdinand I. vorgetragen auf dem oberösterreich. Landtag v. 19. März 1568 (Priß: Gesch. d. Landes o. d. Enns. II. S. 272). — Befehl desselben Kaisers an eiliche vom Adel in Troppau 1557. (Wiermann: Troppau. S. 435). — Ferdinand II. gibt der Stadt Wien das Einstandsrecht in bürgerliche Häuser 1623 (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. CXC.).

einbarungen der Interessenten selbst¹⁾ läßt sich der jeweilige Umfang der Freiheit erkennen.

II.

Mit den Steuerfreiheiten steht die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Zusammenhang. Sie wurde durch die Verordnung Herzog Rudolfs IV. vom (2. August 1360 und) 20. Juli 1361 wohl erschüttert, aber nicht beseitigt (s. oben S. 63 f.).

Jene Verordnung hatte, wie es scheint, mancherlei Streitigkeiten im Gefolge. So erfolgte am 10. April 1375²⁾ eine Entscheidung Herzog Albrechts III. in einem Konflikte zwischen dem Schottenstifte und dem Stadtgericht. Am 21. März 1379 bestätigte der Herzog den Bürgern der Schiffstraße und von Erdberg die altergebrachte Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Amtmann³⁾. Am 21. Mai 1417 war Herzog Albrecht V. veranlaßt, zu erklären, daß die Gerichtsbarkeit über alle Burgrechtsrealitäten in Klosterneuburg dem Stifte zustehet⁴⁾.

Andererseits wiederholte sich der Versuch Herzog Rudolfs, durch das Medium der Stadtgerichte die landesherrliche Autorität auf ein Gebiet vorzuschieben, wo bisher die Grundherren mehr oder weniger bestritten noch thatsächlich herrschten⁵⁾. Im Jahre 1396 wird in Graz verordnet, daß über Erbgüter niemand richten soll, als der

¹⁾ So zu Graz 1501 (K. Karl VI. Landhandfeste für Steiermark. Graz. 1842 S. 24, — zu Wien, Vergleich vom 12. Jänner 1552: das Jahr 1551 (4. Sept.) wurde als Normaljahr festgesetzt. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. CLXXXI.), sog. Eiftaufendjungfrauentag in Mähren, 21. Okt. 1486 (Tomajset: Recht und Verfassung Mährens. S. 59. 68). — Tiroler Landtagsabschied v. 1500: Adelige und Prälaten, die außerhalb ihrer Herrschaften in Städten und Gerichten Einkünfte erwerben, müssen dafür der betreffenden Communität Steuerbeitrag leisten. (Beiträge z. Gesch. v. Tirol. III. S. 118. Urk. XIV).

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXXXIX.

³⁾ ebenda Nr. XCIV. — Weiß: Gesch. Wiens. I. 342.

⁴⁾ Archiv f. österr. Geschichtsquellen VII. S. 332. — Im Jahre 1438 wird dem Schottenkloster ausdrücklich das Recht der Führung der Grundbücher bestätigt. Weiß, a. a. O. 342.

⁵⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 219.

Stadtrichter¹⁾. Im Jahre 1444 beauftragt Herzog Albrecht VI. Prälaten und Edelleute, sich im Burgfrieden zu Tulln aller ämtlichen Verhandlungen zu enthalten und ihren Amtleuten zu schaffen, daß sie künftig solche Fertigung unterlassen²⁾. Die Bittschrift der Stadt Wien an König Maximilian 1494 enthält auch die Bitte: Daß Eure Majestät allen denen, die in der Stadt Grundbücher haben, gnädiglich zu befehlen geruhe, daß sie keine Fertigung thun (außer in ganz bestimmten Fällen, besonders zu Besteuerungszwecken³⁾).

Im Großen und Ganzen aber erhielten sich wie die Steuerfreiheiten, so auch die grundherrlichen Gerichtsbarkeiten. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts berichtet Aeneas Sylvius von Wien: die Häuser des Adels und der Prälaten sind frei und der Stadtmagistrat hat keine Gerichtsbarkeit in ihnen⁴⁾. Die oben erwähnte Erläuterung des Königs Ladislaus vom 7. Juni 1453⁵⁾ unterscheidet bürgerliche Häuser und solche, welche geistlichen oder weltlichen Herren gehören, und respectirt die grundherrlichen Rechte und Freiheiten. Nach der Stadtordnung für Wien 1526⁶⁾ fertigen die Grundherren die Kaufbriefe und besitzen ein Einziehungsrecht im Fall der Verödung des Gutes⁷⁾, allein auch dieser Versuch Kaiser Ferdinands I., die Gerichtsbarkeit der Grundherren einzuschränken, scheiterte⁸⁾.

Wie groß die Zahl der Freihäuser, die nicht den Bürgermeister als Obrigkeit anerkannten und einer andern Jurisdiction unterlagen, im XVI. Jahrhundert war, ergibt das Uebereinkommen bezüglich derselben zwischen der Stadt Wien und den obern drei Ständen Niederösterreichs vom Jahre 1552⁹⁾. Im Jahre 1566

1) Schmuß: Topograph. Lexikon d. Steiermark, unter „Graz“.

2) Kerschbaumer: Tulln. 1874. Urk. Nr. DXXXI.

3) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXXIII.

4) Weißkern: Topographie. III. S. 17.

5) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLIII.

6) ebenda Nr. CLXXX. S. 138.

7) Zu vergleichen Walthers: Bericht von den Jurisdictionen, S. 1050, bei Suttlinger: consuetudines austriacae. Norimb. 1718.

8) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einl. S. LXXXIII.

9) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXXI, zu vergleichen die Einleitung von Tomaschek S. LXXIV.

zählte die innere Stadt Wien: 90 Freihäuser, 62 steuerfreie und 53 geistliche gegen 987 bürgerliche Häuser, es war mithin mehr als ein Sechstel der Gesamtzahl (von ca. 1200 Häusern) — in der Mehrtheit Häuser mit Gärten, welche den größten Flächenraum einnahmen, — von der bürgerlichen Jurisdiction befreit ¹⁾. (Vgl. die Planskizze). Am 18. Juli 1623 gab Kaiser Ferdinand II. den Wiener Bürgern das Einstandsrecht in ursprünglich bürgerliche Häuser in Wien ²⁾. Trotzdem waren 1698 statt 5200 bürgerlicher Häuser nur mehr etwas über 1000 vorhanden ³⁾, die übrigen nach und nach theils zu Collegien und Klöstern verbaut, theils mit landesfürstlichen Consens von bürgerlichen Steuern befreit, theils zu Fortifikationen abgebrochen ⁴⁾. Nur über die nicht herrschaftlichen Gründe in Wien übte der Magistrat die Realgerichtsbarkeit aus ⁵⁾.

Auch in anderen landesfürstlichen Städten gab es Freihäuser. So baten die Brünnner Bürger nach der tapfern Vertheidigung der Stadt gegen die Schweden um Abschaffung der Freihäuser, jedoch ohne Erfolg ⁶⁾.

III.

Was die Besteuerung des Clerus anbelangt, bestand die auch reichsgesetzlich (1220, 1377) anerkannte Vorschrift, dieselbe nur im Einvernehmen mit den Bischöfen oder dem Papste vorzunehmen. Ihre Nichtbeachtung führte zweimal (1390, 1424) ⁷⁾ die Strafe des Kirchenbannes herbei.

Das Concil von Constanz erneuerte 1415 in der XIX. Sitzung jene Vorschriften ⁸⁾. Dasselbe that 1418 das Salzburger Pro-

¹⁾ Weiß S. VII, der Einleitung zu Camerina Beiträge. 1881.

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CXC.

³⁾ Ebenda Nr. CXCIV.

⁴⁾ Weiß: Gesch. Wiens. II. S. 341.

⁵⁾ Domin-Petrushavec: Rechtsgesch. S. 5.

⁶⁾ Elvert: Brünn. S. 201.

⁷⁾ Kurz: Albrecht III. Bb. II. S. 288. — Sichnowsky: Reg. Nr. 2130. vgl. auch Nr. 3120.

⁸⁾ Hergenröther: Kirche und Staat. S. 64.

vincial-Conzil, das über drückende Besteuerung des Clerus klagte. In demselben Jahre (11. Dez. 1418) erließ Kaiser Sigismund eine Erklärung zu Gunsten der Immunität der Geistlichen ¹⁾. In seinen eigenen Territorien dagegen war der Kaiser sehr streng. Nach dem Privilegium für Kaschau 1425 sind auch nicht in der Stadt wohnhafte Hausbesitzer zur Mittragung der Stadtlasten verpflichtet ²⁾. Nach dem Privilegium für Breslau (20. Juni 1425) soll man Gaben und Zinse nur einem Mitbürger reichen, ein Nichtbürger muß dieselben binnen Jahr und Tag veräußern ³⁾. Ein ähnliches Decret Kaiser Sigismunds für Preßburg (21. August 1419) und Ofen betrifft den Verkauf von beweglichen und unbeweglichen an Kirchen leghwillig übertragenen Gegenständen; unbewegliche Güter sollen binnen Jahresfrist einem Bürger verkauft werden ⁴⁾. —

Der Erfolg der Erklärung Kaiser Sigismunds zu Gunsten der kirchlichen Immunität übersteigt den Rahmen dieser Darstellung. Jedenfalls ist sicher, daß in Oesterreich zu Anfang des XV. Jahrhunderts (Hussitenkriege!) zur Besteuerung des Clerus die päpstliche Zustimmung eingeholt wurde, so insbesondere i. J. 1422 ⁵⁾. Nach dem Privilegium für Enns 1428 sollen Alle, die in und vor der Stadt wohnen, von all ihrem Gut mitleiden, auch jene, die außerhalb wohnen, aber Güter in Enns haben, ausgenommen sind der Richter und geistliche Personen ⁶⁾.

In der Folgezeit erhielt sich im Großen und Ganzen bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Vorrecht des Clerus, daß Subventionen mittelst päpstlicher Indulte nachgesucht und geleistet wurden. Erst im Jahre 1768 wurde mit Verordnung vom

¹⁾ Brandis: Friedrich IV., Urkundb. S. 93. — Aschbach: Sigismund I. S. 392.

²⁾ Michnay und Sagner: Ofner Stadtrecht. S. 250.

³⁾ Gengler: Codex jur. municip. I. S. 380.

⁴⁾ Michnay und Sagner: Ofner Stadtrecht. S. 166. Cap. 308. — Zur Privileg für Preßburg wird dies auch für mobilia (??) verlangt

⁵⁾ Elvert: Zur österr. Finanzgesch. S. 16. — Kurz: Herzog Albrecht V. Bb. II. S. 136.

⁶⁾ Oberleitner: Enns. Archiv. f. österr. Geschichte. XXVII. S. 112. (Urk. Nr. LXXVII).

25. Febr. und 9. Sept.)¹⁾ von dieser päpstlichen Genehmigung abgesehen, nachdem schon 1751 (Hofdecret vom 19. Febr.) die Steuerfreiheit des herrschaftlichen Grundbesitzes sowohl des Adels als der Geistlichkeit aufgehoben worden war²⁾.

So viel von der Steuerfreiheit des Clerus. Bezüglich der Frage vom eigenen Gerichtsstand desselben genügen nachfolgende Notizen.

Die Bestimmung Herzog Rudolfs vom 20. Juli 1361 hatte gelautet: „Wir nehmen auch ab alle Gerichte in der Stadt und den Vorstädten zu Wien, sie seien gewesen Pfaffen oder Laien, ausgenommen Hof-, Stadt-, Münz- und Juden-Gericht“³⁾. Ob dies so gemeint war, daß auch alle geistlichen Gerichte⁴⁾ (nicht bloß jene geistlicher Grundherrschaften) aufgehoben sein sollten, könnte zweifelhaft sein. Wahrscheinlich aber war die Verordnung nur gegen die weltliche Gerichtsbarkeit des Clerus (als städtische Grundherren), nicht aber gegen dessen privilegium fori gerichtet.

Für den Clerus bestanden nämlich eigene geistliche Gerichte, z. B. zu Maria Stiegen in Wien, wo der Generalvicar des Bischofs von Passau seinen Sitz hatte. Diese Gerichte bestanden nach wie vor. Im Jahre 1381 wird ein Rechtsstreit vor dem Official des Passauer-Hofes zu Wien erwähnt⁵⁾. Im Jahre 1384 ist im Wiener Fronbuch angemerkt, daß wegen Lehen vor dem Lehenherrn, wegen Bergrecht vor dem Bergherrn, wegen Burgrecht (im alten Sinn) vor dem Burgherrn, wegen Grund vor dem Grundherrn und der Mönch (d. h. Geistliche) vor seinem Abt gerichtet werden soll⁶⁾. Aus dem Jahre 1399 existirt eine Bulle des Papstes Bonifacius IX., daß man keinen

¹⁾ Hof: Staatsrath. S. 49—50.

²⁾ Weidtel in den Sitzungsberichten der Wiener Acad. phil. hist. Cl. IX. S. 479. — das letzte fünfzehnjährige päpstliche Indult ging 1767 zu Ende.

³⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXIV. — Ueber die Gerichtsbarkeiten in Wien, Weiß: Gesch. Wiens. I. S. 341.

⁴⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 218, vgl. Kerschbäumer: Krems. S. 491.

⁵⁾ Raibinger: Welf. I. S. 454.

⁶⁾ Schlager: Wiener Skizzen. II. S. 73, 79. — Ueber das geistliche Gericht in Prag Köppler: Rechtsdenkmäler. I. S. LV. — Muther: Zur Gesch. d. Rechtswissenschaft. S. 21.

Bewohner der Stadt Wien außer der Stadt vor ein geistliches Gericht laden dürfe¹⁾).

Die schon erwähnte Urkunde Kaiser Sigismunds vom 1. Dez. 1418 verspricht Abstellung der Beschwerden der Salzburger Kirchenprovinz, die unter Andern auch enthielten: „daß Bischöfe und Prälaten fürgefördert werden, sich vor weltlichen Gerichten zu verantworten, um Sachen, darum sie sich vor ihren geistlichen Richtern sollen richten lassen“. Die Erwähnung auch der Bischöfe dürfte sich auf den österreichischen Theil der Diöcese beziehen²⁾.

Die Kompetenz geistlicher Gerichte über Laien wurde allmählig auf bestimmte Materien beschränkt, gewöhnlich auf Fragen, die Kirchenzucht, Seelgerath und Ehe betrafen. So die Verordnung Herzog Leopolds für Tirol v. J. 1404³⁾, bestätigt durch die Landesordnung von 1532.

Was das Ahytrecht anbelangt, so bestand es, wenn auch beschränkt, noch unter Ferdinand III.⁴⁾, ja bis tief in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Verordnungen von 1769, 1775). Es wurde da namentlich von Sonnenfels angegriffen⁵⁾.

IV.

Das Amortisationsgesetz Herzog Rudolfs^{IV} wurde in der Folgezeit, wenn auch in beschränktem Umfange⁶⁾, noch oft erneuert. Auch die späteren Erneuerungen⁷⁾ geschahen vorzüglich aus finanzpolitischen Gründen. Bei einigen erhellt schon aus ihrer

¹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CVI. — B ziemlich gleichzeitig ein ähnliches Privileg für Braunschweig (19. Mai 1390) und Quedlinburg (8. Aug. 1399). (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd. II. S. 208).

²⁾ E. Mayer: Kirchenhoheitsrechte. 1884. S. 11. Vgl. Lichnowsky: Reg. Nr. 833, 1090.

³⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 272, 273. — Vgl. auch Friedberg in Zeitschrift f. Kirchenrecht. VIII. S. 285.

⁴⁾ Codex austriacus s. v. „Freyhäuser“ Verord. v. 1645, 1680.

⁵⁾ In seiner „Wochenschrift“ 1767. Heft IV. — Sod: Staatsrath. S. 61. — das Werk Hulmerincq: Ahytrecht, Dopat. 1853, war mir nicht zugänglich.

⁶⁾ Insofern es sich auf Immobilien bezog.

⁷⁾ Darüber Kahl: Amortisationsgesetze. S. 315; derselbe betont auch das hohe Alter der österr. Amortisationsgesetze. S. 226.

Fassung ihre finanzpolitische Natur. So sollen im Jahre 1372 die Gotteshäuser in Steyr, welche in Besitz von Häusern oder Gütern gelangen, dieselben binnen Jahresfrist verkaufen oder die Steuern zahlen, die davon bisher entrichtet wurden ¹⁾. Im Jahre 1385 erging an die Geistlichen in Krems der Befehl alle Häuser, für die sie keine landesfürstlichen Freibriefe besaßen, binnen Jahresfrist zu veräußern ²⁾. Im Jahre 1443 erneuert Kaiser Friedrich die Wiener-Neustädter Privilegien, darunter auch, daß Gotteshäuser erhaltene Erbgüter binnen Jahresfrist an eine Person veräußern sollen, die mit der Stadt leidet ³⁾. Ebenso im Stadtrecht Kaiser Maximilian I. für Wien v. J. 1514 ⁴⁾.

Für den finanziellen Charakter des Amortisationsgesetzes spricht ferner der Umstand, daß ähnliche Erwerbsbeschränkungen auch dem Steuerfreiheit beanspruchenden Adel gegenüber erflossen (oben S. 59). Im Jahre 1416 verbietet Herzog Ernst dem Adel in Laibach Häuser zu bauen, da sie keine Stadtlasten trügen ⁵⁾. Im Jahre 1485 ertheilt Kaiser Friedrich der Stadt Linz die Ermächtigung, daß keine Häuser in solche Hände verkauft werden, die sich den bürgerlichen Lasten entziehen wollen ⁶⁾. Im Jahre 1491 wird verordnet, Adelige dürfen in Wels kein Haus kaufen, da sie davon keine Steuern bezahlen wollen ⁷⁾ (erneuert 25. März 1571).

Ein ähnlicher Grundsatz, daß auswärtige Verwandte, weil sie die Stadtlasten nicht mittragen, vom Erbrecht ausgeschlossen seien, galt in Troppau bis 1573 ⁸⁾.

Die Verordnung Kaiser Ferdinands I. vom 14. Oktober 1524, welche in Bezug auf Erwerbungen der Kirchen den Erben des Schenkgebers oder Verkäufers ein Wiederkaufs- (bei Gültlen Ablösungs-) Recht einräumt, — wurde bereits unter den Ablösungs-

¹⁾ Winter: Beiträge. 1877. S. 91.

²⁾ Ebenda. S. 91. Anm.

³⁾ Ebenda S. 101.

⁴⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXVI.

⁵⁾ Krones: Umriss des österr. Geschichtslebens. S. 387.

⁶⁾ Chmel: reg. chron. dipl. Frid. IV. (III). S. 718. Nr. 7734.

⁷⁾ Kurz: Mittheilungsverfassung. S. 431.

⁸⁾ Biermann: Geschichte von Troppau. S. 422.

gesetzten erwähnt (oben S. 104). Die Bestimmung ging auch in die Tiroler Landesordnung von 1532 über ¹⁾. Auch spätere Regenten: Maximilian II., Leopold I., Karl VI. verboten Uebertragungen unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit ohne Consens des Landesfürsten (1669, 1673, 1689, 1716, 1720, 1736). Dabei wird regelmäßig ein „Einstandsrecht“ vorbehalten. Erst das Gesetz Kaiser Josefs II. vom 8. März und 27. April 1787 beseitigte die Einstandsrechte überhaupt ²⁾.

Merkwürdig ist die Motivirung des Amortisationsgesetzes der Kaiserin Maria Theresia vom 26. August 1771 wegen der Behauptung, es habe bereits Herzog Albrecht II. in Oesterreich am 23. Juli 1340 auch in Bezug auf Erwerbung beweglicher Güter gemessene Schranken gesetzt ³⁾. In Wirklichkeit hat, wie wir wissen, erst Herzog Rudolf IV. für jedes Vermächtniß (also auch von Mobilien) Abschluß vor dem Rath oder den Genannten verlangt.

S c h l u ß.

Am Schluß dieser Beiträge zur österreichischen Finanzgeschichte dürfte ein zusammenfassender Rückblick und ein Hinweis auf ihr Verhältniß zur allgemeinen Wirthschaftsgeschichte am Platze sein.

Zur Hebung des Wohlstandes seiner Bürger, der Bürger landesfürstlicher Städte, ergriff Herzog Rudolf IV. eine Reihe energischer Maßregeln. Sie standen unter einander in einem gewissen Zusammenhang und kamen vorher entweder gar nicht oder nur vereinzelt vor. Die Maßregeln gelangten nicht im vollen Umfange zur Durchführung. Ursache davon war der frühe Tod des Fürsten und die Verbreitung der Ansicht von der Unbilligkeit einzelner Maßregeln. Dies beweisen die gelehrten Gutachten und der Umstand, daß noch lange (circa 60 Jahre) nachher Herzog Albrecht V. für eine gemilderte Ablösungsform um das Urtheil der römischen

¹⁾ Buch V. Tit. XIV. — Vgl. über das „Wartrecht“ Hafendörl: Landesrecht. S. 138.

²⁾ Dolliner: Geistliche Personen. S. 124. — Walch: Näherrecht. S. 76. — Beidtel in den Sitzungsberichten der Academie. IX. S. 932.

³⁾ Sammlung der Gesetze in publico-ecclesiasticis 1784 ff. I. S. 36.

Curie ansuchte. Noch weniger wurden die Grundherrschaften und Steuerfreiheiten erschüttert.

Für die allgemeine Wirthschaftsgeschichte scheint es mir von Belang zu sein, in den vorliegenden Abschnitten ein Beispiel zu sehen für den innigen Zusammenhang der Entwicklung privatrechtlicher Institute mit der öffentlich rechtlichen Entwicklung. Die aufstrebende Landeshoheit war durch den Verfall der kaiserlichen Macht fast herausgefordert, sich auszudehnen. Die Kosten dafür, die wachsenden Geldbedürfnisse gaben Anlaß zu Maßregeln, welche Institute des Privatrechts veränderten. Wir sahen, wie das Institut des Rentenkaufs einen andern, dem zinsbaren Darlehen ähnlichen Charakter annahm, wie die grundherrlichen Verhältnisse angegriffen waren, wie die frommen Stiftungen in die Mobilisirung hineingerissen zu werden drohten. Wenn auch später durch Spezialprivilegien über die Consequenzen der den Bürgerchaften verliehenen Privilegien hinweggeholfen wurde, so lag schon darin, daß schriftliche Privilegien an die Stelle von Herkommen und Gewohnheitsrecht traten, eine bemerkenswerthe Veränderung (oben S. 108, Anm. 3).

Endlich verdient auch noch Langensteins Gutachten, das ja die Veranlassung und den Schwerpunkt der ganzen Darstellung bildet, einige Worte. Dasselbe athmet noch ganz den Geist des deutschen Rechtes, große Pietät für die Arbeit und ein gewisses Mißtrauen gegen die Folgen des „mobilisirten Rentenkaufs“¹⁾. Er möchte den Rentenkauf am liebsten nur benützt sehen von Solchen, die geistliche oder weltliche Aemter bekleiden oder sonst für das Wohl der Gemeinschaft thätig (oder arbeitsunfähig) sind (siehe oben S. 92). Würde man Langensteins Theoreme, von denen nur das Hiehergehörige verwertet werden konnte, systematisch gruppiren, so erhielte man einen lehrreichen Querschnitt durch den Strom wirthschaftlicher

¹⁾ Eine der frühesten Formen des modernen Kapitals (vgl. oben S. 2). Man unterscheidet Kapital im technischen Sinne — die stets nothwendigen Produktionsmittel — und Kapital im historisch-rechtlichen Sinne (Einkommen gewählender Vermögensbesitz). Letzteres ist von der Rechtsordnung bedingt. Ob in dieser das absolute oder das arbeitspflichtige Eigenthum die Regel bildet, verändert ungemein die Physiognomie des Besitzeinkommens. (Siehe Wagner: Grundlegung. 1876. § 28. S. 30 f.)

Dogmengeschichte. Eine Vergleichung seiner — mit unserer, der modernen Einkommenslehre z. B. würde einen sprechenden Beweis geben für die Abhängigkeit gerade dieser Partie der Volkswirtschaft von der jeweiligen Rechtsordnung ¹⁾. Diese ist es, welche über den Antheil entscheidet, den Besitz — den Arbeit am Nationalprodukt gewähren. Es bildet einen der Glanzpunkte des deutschen Rechtes, daß die genannten beiden Einkommensquellen (Besitz und Arbeit) regelmäßig gemischt vorkamen, daß ein weitverbreitetes Tagelöhnerthum auf der einen — Zinswesen auf der andern Seite mit dem Geiste jener Rechtsordnung lange unverträglich blieb. Manches hat da nicht bloß antiquarisches Interesse, vieles ist auch der Gegenwart lehrreich. Mögen die modernen Bestrebungen — den centrifugalen Tendenzen von Besitz und Arbeit, von Arm und Reich durch Erhaltung des Mittelstandes entgegenzuwirken — vom gewünschten Erfolge begleitet sein.

¹⁾ Die Vertheilung der Güter unter die Einzelnen und die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse, in welche die Menschen in dieser Hinsicht zu einander treten, ist die erste Aufgabe des Vermögensrechtes (Buchta, Institutionen § 23).